

- b) das Bedürfnis eines Besitzers, eines zum Landgemeindevorbande nicht gehörigen, bäuerlichen Grundstückes kaum je von der Art sein dürfte, daß es nicht durch den, im Orte schon befindlichen Professionisten befriedigt werden könnte;
- c) extraordinären oder temporellen Bedürfnissen der Besitzer solcher eximirten Grundstücke aber durch Auswirkung einer Concession der Regierung jederzeit abgeholfen werden kann. —

Vicepräsident v. Carlowitz: Wenn ich nicht irre, und den Bericht richtig aufgefaßt habe, so handelt es sich also um die Aufgabe des Zusatzes: „Grob- und Hufschmiede und Stellmacher jedoch können auf den gedachten Gütern besonders gehalten werden.“ Dieser Zusatz hat nämlich die Genehmigung der zweiten Kammer gefunden, soll aber nach dem Gutachten der vereinigten Deputation wegfallen. Ich aber würde mich lieber der Ansicht der zweiten Kammer anschließen. Wären die Gründe des Deputationsberichts so gehaltreich, als sie zahlreich sind, so würde ich allerdings dagegen nicht zu sprechen wagen. Da aber dies nicht der Fall ist, wie ich darzulegen mich bemühen werde, so sei es mir gestattet, bei diesem Punkte gegen die Deputation meine Abstimmung zu geben. Die geehrte Deputation sagt, die Annahme eines solchen Vorbehaltes wäre theils unangemessen — das wenigstens liegt in den drei Sätzen a, b und c. unter 1 — theils auch unwichtig. Diese Behauptung scheint mir aber eine Art von Widerspruch zu enthalten, wie ich mir erlauben werde, näher darzulegen. Führt nämlich die Gestattung eines solchen Vorbehaltes zu Conflicten zwischen den Besitzern von dergleichen bevorrechteten Grundstücken und den übrigen Gemeindegliedern, wie die Deputation es behauptet, führt sie zu Reibungen unter den resp. in der Gemeinde und auf den von solchen eximirten Grundstücken sich niederlassenden Professionisten, so kann auch nicht süglich eine Concession von der Staatsregierung erteilt werden; gleichwohl verweist und vertröstet uns die Deputation unter dem Punkt 2 c, auf diese Concession. Entweder also, es ist diese Besorgnis nicht gegründet, oder sie ist es, und veranlaßt ebendeshalb die Regierung, Concessionen nicht zu erteilen, denn die Regierung wird nicht solche Collisionen, Conflict oder Reibungen, wie man es nennen will, hervorrufen wollen. Dann sagt auch die geehrte Deputation unter 1 a, ein solcher Vorbehalt führe zu Umgehung des Gesetzes. Auch das kann ich nicht zugeben; denn wird der Vorbehalt durch die legislativen Gewalten gut geheißt und festgestellt, so wird er selbst Gesetz. Es kann also von Umgehung des Gesetzes nicht die Rede sein. Ferner heißt es unter 2 a, ein solcher Vorbehalt sei deshalb ganz unnöthig, weil der Ausübung des gutherrlichen Befugnisses, sich einen der genannten Professionisten in der Eigenschaft eines Dienstmanns halten zu dürfen, ein Hinderniß nicht in den Weg gestellt werden sollte. Da komme ich aber nochmals auf das zurück, was ich schon zu erinnern mir erlaubte, daß nämlich die Deputation in einen Widerspruch verfallen sei, denn Conflict und Reibungen können aus diesem Befugniß ebenfalls entstehen. Wäre sich die Deputation consequent geblieben, so hätte sie aus den unter 1 b. und c. entwirk-

elten Gründen sich sogar gegen das dem Gerichtsherrn zustehende Befugniß erklären müssen, um nicht zu Reibungen und Collisionen Anlaß zu geben. Ferner muß ich bemerken, daß ich auch dem Punkt 2 b. nicht beitreten kann. Es wird hier gesagt, es könne das Bedürfnis des Besitzers eines zum Landgemeindevorbande nicht gehörigen bäuerlichen Grundstückes kaum je von der Art sein, daß es nicht durch den im Orte schon befindlichen Professionisten befriedigt werden könnte. Ich glaube indes, daß auch hier die geehrte Deputation in einen kleinen Irrthum verfallen sei. Es handelt sich nämlich nicht bloß von bäuerlichen Grundstücken, die man hier den Rittergutsgrundstücken entgegenzustellen hat. Nein, hat man die Landgemeindeordnung im Auge gehabt, und die darin genannten eximirten Grundstücke bezeichnen wollen, so hat man zu berücksichtigen, daß unter eximirten Grundstücken nicht die Rittergüter allein zu verstehen sind, sondern daß es auch Güter anderer Art giebt, welche zu den eximirten Grundstücken gehören, daß es also nicht bloß einen Rittergutsbesitz und im Gegensatz zum bäuerlichen Besitz, sondern auch noch einen dritten Besitz giebt, dessen Bedürfnis, oft nicht minder groß, wie das des Rittergutsbesitzes eine Ausnahme als nothwendig erscheinen läßt. Das sind die Gründe, welche mich bestimmen, der zweiten Kammer beizutreten. Ich besorge übrigens nicht, die Gegengründe hervorzurufen, mit denen man sich zu waffnen pflegt, wenn ein Deputationsgutachten angefochten wird, das aus dem Vereinigungsverfahren hervorgegangen ist, denn tritt man der zweiten Kammer bei, so ist schon Einverständnis vorhanden, und der Entwurf läuft keine Gefahr, noch im letzten Stadium der Berathung zu scheitern.

Prinz Johann: Der Herr Vicepräsident hat das Deputationsgutachten einer so scharfen Kritik unterworfen, daß ich mich gedrungen fühle, es zu vertheidigen. Ich schicke aber voraus, daß ich nicht mit allen Gründen, welche im Deputationsgutachten angeführt sind, einverstanden bin, sondern bloß mit dem Resultat. Es ist oft der Fall, daß cumulative Gründe angeführt werden; ein Mitglied der Deputation stimmt aus dem Grunde dem Gutachten bei, ein Anderer aus dem andern Grunde. Der Hauptgrund, der mich bestimmt hat, ist der, daß ich den Antrag für gänzlich unnütz halte, und da erlaube ich mir der Erläuterung der Deputation ad 2 noch Einiges beizufügen. Schon bei der ersten Debatte über das vorliegende Gesetz kam dieser Gegenstand in Frage, und es wurde damals die Einschaltung der Worte beliebt: „einschließlich der §. 20 der Landgemeindeordnung genannten Grundstücke.“ Es wurde in dem Deputationsgutachten angeführt, daß den Besitzern solcher Grundstücke unbenommen bleibe, einen Dienstmann als Handwerker zu halten, und ich glaube, daß diese Befugniß selbst nicht nur den eximirten Grundstücken, sondern auch dem Besitzer eines großen Bauerngutes unbezweifelt zustehet. Nun fragt es sich: ist es nöthig, daß man solchen Leuten, welche als Knechte gehalten werden, die Befugniß gebe, auch für andere zu arbeiten, und das muß ich leugnen. Entweder ist in einem Orte das Bedürfnis, zwei Meister zu besitzen, mit Ein-